

Friedhofssatzung der Stadt Weida

Vom 21.12.2010

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4.05.2010 (GVBl. S. 113, 114) in Verbindung mit den Bestimmungen des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 8.07.2009 (GVBl. S. 592, 596) erlässt die Stadt Weida mit Stadtratsbeschluss vom 9.12.2010 die folgende Friedhofssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den städtischen Friedhof der Stadt Weida.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Weida. Er dient der Bestattung aller Personen ohne Unterschied der Konfession, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Weida waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zulassung der Friedhofsverwaltung.
Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht, vorbehaltlich des Zulassungsanspruches nach § 25 Abs. 2 ThürBestG, nicht.
Weiterhin dient der Friedhof der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadt Weida.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhofsteile können aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise außer Dienst gestellt, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Jede Schließung oder Entwidmung ist ein Jahr vorher öffentlich bekannt zu machen. Betreffende Nutzungsberechtigte von noch gültigen Grabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Im Falle der Entwidmung sind die Verstorbenen auf Kosten des Friedhofsträgers, also der Stadt Weida für den Rest der Ruhezeit in andere Grabstätten umzubetten.
- (5) Den Nutzungsberechtigten wird in den unter Absatz 1 genannten Fällen für den Rest der Ruhe- und Nutzungszeit eine gleichwertige, den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Grabstätte überlassen. Die Herrichtung der neuen Grabstätte erfolgt zu Lasten des Verursachers, jedoch in keinem Fall zu Lasten der Nutzungsberechtigten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für die Besucher geöffnet. Diese Öffnungszeiten sind unbedingt durch die Besucher einzuhalten. Bei Nichtbeachtung und dabei eventuellem Einschließen können keine Schadenersatzforderungen erhoben werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten.
- (3) Im Friedhofsgelände ist insbesondere nicht erlaubt,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, Druckschriften und gewerbliche Dienste anzubieten. Ausgenommen davon sind Tätigkeiten die nur auf dem Friedhof ausgeübt werden können.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 - e) Abraum und Materialien außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern.
 - f) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen.
 - g) zu lärmern und zu spielen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Wer gegen die Friedhofssatzung oder die Anweisungen des Friedhofspersonals verstößt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (5) Für Gedenkfeiern, die nicht unmittelbar mit Bestattungshandlungen zu tun haben, muss die Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine Woche zuvor eingeholt werden.

§ 6 Durchführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen. Bagatellfälle wie die Lieferung von Blumen zu einer Trauerfeier sind hiervon nicht betroffen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Angestellten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei schwerwiegenderem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (6) Nach Durchführung gewerblicher Arbeiten, hat der Unternehmer für den Abtransport des angefallenen Abfalls zu sorgen.
Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz in einen ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu versetzen.
- (7) Den Gewerbetreibenden ist zur Erledigung ihres Auftrages das Befahren der Wege mit solchen Fahrzeugen gestattet, die aufgrund ihrer Größe, ihres Gesamtgewichts und ihres Flächendrucks auf den Wegen sicherstellen, dass Wege und andere Friedhofsanlagen nicht beschädigt werden.
- (8) Für die Durchführung gewerblicher Arbeiten gelten die jeweiligen Öffnungszeiten des Friedhofes. Nur Bestattungsinstituten ist das Befahren außerhalb der Öffnungszeiten, zwecks Anlieferung und Abholung von Verstorbenen, gestattet.
- (9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Weiterhin ist Name und Anschrift des zur Bestattung verpflichteten Angehörigen anzugeben. Ansonsten kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung bis zur Erbringung der Unterlagen aussetzen.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Den Zeitpunkt für Trauerfeiern und Bestattungen legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der ein Verstorbener angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung hat die Angehörigen in geeigneter Weise auf die Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die verschiedenen Grabarten hinzuweisen.

- (6) Die Beisetzung bzw. Einäscherung von Verstorbenen darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Erdbestattungen müssen innerhalb von zehn 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen zehn Tagen und Aschen, die nicht binnen sechs Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte / einer Urnenreihengrabstätte bestattet / beigesetzt, falls nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren Materialien bestehen.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgesichert sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei einer Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Sollen Überurnen mit einem Durchmesser von mehr als 25 cm beigesetzt werden, so ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu informieren.
- (5) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden nur durch die Friedhofsverwaltung oder durch von der Friedhofsverwaltung Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Müssen bei Erdbestattungen Grabmale, Einfriedungen u.a. entfernt werden, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Erforderliche zu tun oder zu veranlassen. Die Kosten trägt der Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte bei einer Wahlgrabstätte.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Särge beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ausbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig (§ 3 Abs. 4 bleibt unberührt).
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.
Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdreihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen sind von der Friedhofsverwaltung oder durch von der Friedhofsverwaltung Beauftragte durchzuführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
Zu Umbettungen von Särgen sind die kalten Monate des Jahres zu nutzen.
Erforderlichenfalls ist während der Umbettung der Friedhof zu schließen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden an Nachbargrabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines und Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdwahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit und ohne Namensnennung
 - f) Erdrasengrabstätten
 - g) Gemauerte Gräfte
 - h) Ehrengrabstätten/Denkmale/ Kriegsgräber

Ein Belegungsplan mit der Ausweisung der einzelnen Grabarten in den Quartieren wird als Anlage zur Friedhofssatzung angefügt. Dieser wird entsprechend des Bedarfs an den einzelnen Grabstättenarten von der Friedhofsverwaltung regelmäßig überprüft.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (4) Jeder Grabnutzer ist verpflichtet, bei Wohnungswechsel seine neue Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung haftet die Friedhofsverwaltung nicht für den daraus entstehenden Schaden.
- (5) Wird eine Grabstätte vorzeitig aufgegeben, hat dieses in schriftlicher Form zu erfolgen. Reihen- oder Wahlgrabstätten können in begründeten Fällen vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten vorzeitig zurückgegeben werden. Es ist hierzu die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die geleisteten Nutzungsgebühren werden nicht erstattet. Der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte hat eine Gebühr für die jährliche einfachste Pflege der vorzeitig zurückgegebenen und eingeebneten Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist (bei Wahlgrabstätten bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist) zu entrichten, soweit die Pflege nicht gemäß § 17 der Friedhofsverwaltung obliegt. Bei Wahlgrabstätten ist eine Rückgabe nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 13 Erdreihengräber

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden überlassen werden. Nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt die Einebnung. Eine Verlängerung der Überlassungszeit ist nicht möglich.
- (2) Für Erdreihengräber wird kein Nutzungsrecht verliehen. Erdreihengräber werden den Angehörigen für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren überlassen.
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten. In einer Erdreihengrabstätte kann eine Ascheurne zusätzlich beigesetzt werden wenn die Ruhezeit von 20 Jahren gewährleistet ist, ohne dass die Überlassungszeit der Grabstätte überschritten wird.
- (4) Während der Überlassungszeit unterliegt ein Erdreihengrab der Pflegepflicht.

§ 14 Erdwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit der Möglichkeit, auf Antrag ein Nutzungsrecht zu erwerben, dessen Dauer der Erwerber bestimmt. Das Nutzungsrecht wird beim erstmaligen Erwerb für höchstens 60 und mindestens 30 Jahre verliehen. Die Lage des Nutzungsrechts wird mit dem Erwerber bestimmt.
- (2) Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist jederzeit auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Erdwahlgrabstätten werden als ein-, zwei- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- a) Erdwahlgrab einstellig in geschlossenen Grabfeldern zur Bestattung eines Sarges und zur Beisetzung von zusätzlich 1 Urne (Ausnahme hier - Erdwahlgrab einstellig in besonderer Lage zwischen zwei- und mehrstelligen Erdwahlgräbern an Wegen und Mauern zur Beisetzung eines Sarges und von zusätzlich 4 Urnen).
 - b) Erdwahlgrab zweistellig zur Bestattung von zwei Särgen und je Sargstelle 4 Urnen zusätzlich.
 - c) Erdwahlgrab mehrstellig zur Beisetzung von 3 und mehr Särgen und je Sargstelle 4 Urnen zusätzlich.

- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im „Weidaer Amtsblatt“ und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Falls sich kein Angehöriger meldet, wird die Grabstätte nach Ablauf der Frist entschädigungslos eingeebnet.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.
- (7) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis oder eine andere Person seines Vertrauens zu seinem Nachfolger im Nutzungerecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Das Nutzungsrecht kann immer nur auf eine Person aus dem Personenkreis gemäß Absatz 7 übertragen werden. Dies erfolgt mit der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unmittelbar nach dem Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unwirksam.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Wahlgräbern sind nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten möglich.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Gehört zu einer Erdwahlgrabstätte ein Stück Friedhofsmauer (Wandgräber), ist der Nutzungsberechtigte für die Gestaltung und Instandsetzung der Sichtfläche verantwortlich.
- (12) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
Für Urnenreihengrabstätten wird kein Nutzungsrecht verliehen.
Urnenreihengrabstätten werden den Angehörigen für die Dauer der Ruhezeit überlassen.

- (2) In einer Urnenreihengrabstätte kann eine weitere Ascheurne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Asche nicht übersteigt. Nach Ablauf der Ruhefrist erfolgt die Einebnung der Grabstelle. Eine Verlängerung der Überlassungszeit ist nicht möglich.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften wie im § 13 - Erdreihengrabstätten - auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, mit der Möglichkeit, auf Antrag ein Nutzungsrecht zu erwerben, dessen Dauer der Erwerber bestimmt. Das Nutzungsrecht wird beim erstmaligen Erwerb für höchstens 40 und mindestens 20 Jahre verliehen. Die Lage des Nutzungsrechts wird mit dem Erwerber bestimmt.
- (2) Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist jederzeit auf Antrag und nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten dienen der Aufnahme von bis zu 4 Urnen.
Mindestmaße: 0,9 m x 1,0 m (in den verschiedenen Urnenquartieren können die Maße größer sein).
Mehr als 4 Urnen können dann beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist der zuerst beigesetzten Urne abgelaufen ist. Darüber entscheidet die Friedhofsverwaltung.
Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften wie im § 14 – Erdwahlgrabstätten – entsprechend auch für die Urnenwahlgrabstätten.

§ 17 Urnengemeinschaftsanlagen

Die Urnengemeinschaftsanlagen bilden abgeschlossene Felder mit Rasenfläche und Bepflanzung. Es werden Felder mit und ohne Namensnennung eingerichtet. Diese Gemeinschaftsanlagen werden von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Blumenschmuck kann nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Es ist möglich, durch die Friedhofsverwaltung Frühblüherzwiebeln (z. B. Krokusse, Schneeglöckchen) einsetzen zu lassen. Eine solche Anlage bleibt so lange bestehen bis für die zuletzt beigesetzte Urne die Ruhezeit abgelaufen ist. Ausbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht erlaubt. Das Betreten der Bestattungsfläche ist nur anlässlich der Urnenbeisetzungen gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist ermächtigt, unberechtigt abgelegten Blumenschmuck einschließlich vorhandener Gefäße, zu entfernen.

§ 18 Erdrasengräber

Erdrasengräber sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit für die Beisetzung eines Sarges zur Verfügung gestellt werden. Für Erdrasengräber wird kein Nutzungsrecht verliehen. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Recht auf eine individuelle Grabpflege und Gestaltung besteht nicht. Auf Kosten der Hinterbliebenen kann ein Grabmal errichtet werden. Eine Grabmalgenehmigung ist erforderlich.

§ 19 Grüfte

Grüfte bestehen noch als Altanlagen und müssen von dem Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Das Neuanlegen von Grüften ist nicht gestattet. Weitere Belegungen der alten Grüfte sind zulässig, wenn die Ruhezeit noch ausreicht oder das Nutzungsrecht neu erworben bzw. verlängert wurde.

§ 20 Ehrengrabstätten/Denkmale/ Kriegsgräber

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Weida.
- (2) Bauliche Denkmale und denkmalgeschützte Grabstätten sind in einer Denkmalliste erfasst und stehen im Denkmalebuch des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege. Sie sind unter staatlichen Schutz gestellt.
- (3) Für die Anlage und Unterhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Bestimmungen.
- (4) Ehrengrabstätten, Denkmale und Kriegsgräber sind listenmäßig zu erfassen und fotografisch zu dokumentieren.
- (5) Für denkmalgeschützte Grabmale können Patenschaften übernommen werden. Näheres regelt der entsprechende Patenschaftsvertrag.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen.

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 23,25) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Verwendung von Einfassungen aus Blech und Platten ist nicht gestattet, dgl. gilt auch für Glasabdeckungen der Grabmale.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann bei Nichtbeachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze die Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der unzulässigen Anlagen auffordern. Bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung kann die Friedhofsverwaltung diese Unzulänglichkeiten ohne Entschädigung selbst entfernen.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung des Baumbestandes, der gärtnerischen Anlagen, einschließlich der Hecken um die Grabstätten, obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 23

Zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Quartiere mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind:
- Anlagen mit Urnenreihengräbern
 - Anlagen mit Erdreihengräbern
- (2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften bei Urnenreihengräbern und Erdreihengräbern sind:
- a) Zierkies- und Splittflächen sind verboten.
 - b) Ganzabdeckung der Grabfläche ist verboten.
- (3) Hinterbliebene, denen ein Grab in einem solchen Quartier überlassen wird, sind vor dem Erwerb mit den dortigen Vorschriften vertraut zu machen und aktenkundig zu belehren. Sie sind verpflichtet, diese Vorschriften einzuhalten.

VI.

Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24

Allgemeine Grabmalbestimmungen

- (1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten, dass es der Würde des Ortes entspricht und sich an die Umgebung anpasst.
- (2) Grabmale sind waagrecht durchzubilden und müssen sich nach Werkstoff, Gestaltung, Bearbeitung und Farbe in die unmittelbare Umgebung des Friedhofes einfügen.
- (3) Für Grabmale und Einfassungen dürfen außer Naturstein auch Kunststein, Holz, Schmiede- und Gusseisen oder Bronze verwendet werden.
- (4) Bei der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
 - b) Sockel sollen aus dem gleichen Material wie Grabmale hergestellt werden.
 - c) Nicht erlaubt sind Platten und flächige Farbanstriche.
- (5) Als Richtmaße gelten für stehende Grabmale folgende Abmessungen

Urnenreihengrab	Höhe	50 cm
	Mindeststärke	12 cm
Urnenwahlgrab	Höhe	80 cm
	Mindeststärke	12 cm
Erdreihengrab	Höhe	100 cm
	Mindeststärke	14 cm
Erdwahlgrab	Höhe	120 cm
	Mindeststärke	14 cm

- (6) Liegende Grabmale dürfen sowohl flach als auch geneigt auf Konsolsteinen aufgelegt werden, jedoch sollen diese die Einfassungen aus Sicherheitsgründen nicht überragen.
 Kleinste Abmessungen: 0,35 x 0,30 m Sichtfläche.
 Größte Abmessungen: 0,50 x 0,45 m Sichtfläche.
 Diese Abmessungen gelten nicht für liegende Grabmale auf zwei und mehrstelligen Erdwahlgräbern.

§ 25

Quartiere mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Quartiere mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind:
 - Anlagen mit Urnenreihengräbern
 - Anlagen mit Erdreihengräbern
- (2) Folgende Gestaltungsvorschriften müssen beachtet werden:

Urnenreihengräber:

- a) Die Grabeinfassung besteht aus erdbündigem Pflaster. Andere Einfassungen sind unzulässig.
- b) Das Grabmal ist der Grabgröße entsprechend (siehe § 24 Abs. 5 und 6) schöpferisch gestaltbar aus Holz, Naturstein oder Metall auszubilden.
- c) Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmales angemessene Fläche einnehmen dürfen.

Erdreihengräber Quartier II A

- a) Das Grab darf mit Holz, Naturstein oder Pflanzen eingefasst werden. Einfassungsgröße 0,70 m x 1,70 m.
- b) Das Grabmal ist der Grabgröße entsprechend (siehe § 24 Abs. 5 und 6) schöpferisch gestaltbar aus Holz, Naturstein oder Metall auszubilden.
- c) Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmales angemessene Fläche einnehmen dürfen.

§ 26

Genehmigungsvorschriften für Grabmale

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Anträge sind zweifach mit Maßstabskizze unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift und der Art der Fundamentierung in der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Provisorische Holzgrabmale sind 2 Jahre nach der Aufstellung wieder zu entfernen.

§ 27 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorliegenden Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, soweit eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen.

§ 28 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes (BIV) findet Anwendung.
- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und die Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 29 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Dafür ist in erster Linie bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Die Standsicherheit der Grabmale wird einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung überprüft. Die Friedhofsverwaltung kann sich hierzu einer Fremdfirma bedienen. Nicht mehr standsichere Grabmale werden durch Aufkleber gekennzeichnet, mit der Aufforderung zur Befestigung.
- (3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon nicht mehr gewährleistet, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen oder Absperrmaßnahmen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Weida ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) für Schäden, die durch umgestürzte Grabmale oder Grabmalteile entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabanlagen nach § 17 stehen unter Schutz. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (6) Bodensenkungen sind als Folge von Erdbestattungen auf dem Friedhof unvermeidlich. Soweit die genutzten Grabstätten davon betroffen sind, obliegt die Instandsetzung den jeweiligen Nutzern.

§ 30 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdreihengrabstätten oder nach Ablauf des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten oder nach Beendigung von Nutzungsrechten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf Wunsch kann diese Entfernung durch die Friedhofsverwaltung erledigt werden, wenn ihr dazu vorher ein schriftlicher Auftrag durch den Nutzungsberechtigten vorliegt. Die Kosten trägt der Auftraggeber.
Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Weida über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, dürfen nicht entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Entfernung oder Änderung derartiger Grabmale versagen, dies trifft insbesondere auf alle Grabmale zu, die in das „Denkmalbuch des Landes Thüringen“ und in die „Liste erhaltenswerter Weidaer Grabstätten“ eingetragen sind.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen nach den Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauerhaft instand gehalten werden.
- (2) Für die Herrichtung und die Pflege der Grabstätte ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (3) Erdreihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten sind 6 Monate nach der Bestattung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten 6 Monate nach dem Erwerb würdig herzurichten, und bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ordnungsgemäß instand zu halten. Unterbleibt die würdige Instandhaltung, so hat die Friedhofsverwaltung die zur Instandhaltung verpflichteten Personen dazu schriftlich aufzufordern.
Falls verpflichtete Personen nicht aufgefunden werden, wird ein entsprechender Hinweis am Grab angebracht und eine auf drei Monate befristete Aufforderung im „Weidaer Amtsblatt“ veröffentlicht. Nach Ablauf der dreimonatigen Frist kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte entschädigungslos einebnen.
- (4) Unzulässig ist das Pflanzen von Gehölzen, die nach voller Entwicklung die Nachbargrabstätten beeinträchtigen oder sich auf die Wege ausdehnen. Überwachsen Gehölze die Gräber seitlich oder die Höhe der Grabmale wesentlich, wird somit die Harmonie in den Größenverhältnissen gestört, so sind diese zu entfernen. Der Grabstättennutzer hat die Rodung zu veranlassen. Nach angemessener Aufforderung entfernt die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese zu groß gewordenen Gehölze, wenn er es nicht veranlasst. Als Aufforderung ist ein sichtbarer Hinweis auf der Grabstätte ausreichend. Ansprüche zur Neupflanzung können nicht gestellt werden.

- (5) Die Friedhofsverwaltung bemüht sich um die umweltgerechte Abfallbehandlung, in dem sie pflanzliche Abfälle kompostiert und getrennte Abfallbehälter für verrottbare Abfälle und andere nicht verrottbare Stoffe aufstellt. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und im Grabschmuck nicht verwandt werden, um Müll zu vermeiden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierzeichen und Gießkannen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.
- 6) Der Einsatz von Chemikalien bei der Grabpflege ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Er bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 32

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis an der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Erdreihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung beräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entzug ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.

Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstelle.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

VIII.

Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 33

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder bis zum Weitertransport in das Krematorium.
Die Leichenhalle darf von Unbefugten nicht betreten werden.
- (2) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bedenken bestehen, ist eine Aufbahrung des Leichnams statthaft.
Die Aufbahrung kann untersagt werden, wenn es der Zustand der Leiche nicht zulässt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen geschlossen bleiben. Die Aufbahrung dieser Leichen bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 34 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern finden in der Friedhofskapelle oder am jeweiligen Grab statt.
- (2) Die Säрге sind rechtzeitig vor der Trauerfeier zu schließen. Feiern am offenen Sarg sind nicht statthaft.
- (3) Die Aufstellung des Sarges in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grunddekoration, einschließlich Kerzen, Beschallungsanlage und Mikrofon zur Verfügung. Auf Wunsch kann die Glocke geläutet werden.
- (5) Die Benutzung mobiler Bauten (z. B. Zelt, Baldachin) zum Zwecke der Durchführung von Trauerfeiern außerhalb der Kapelle ist untersagt.

IX. Schlussvorschriften

§ 35 Verwaltungsvorschriften

Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- a) Verzeichnisse aller beigesetzten Verstorbener mit laufender Nummerierung und Namensregister,
- b) Verzeichnis aller Gräber nach Grabarten und Quartieren mit den darin Beigesetzten,
- c) Zeichnerische Unterlagen (z. B. Belegungsplan, Friedhofsplan, Leitungsplan).

§ 36 Bestehende Rechte

Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 37 Haftung

Die Stadt Weida haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seinen Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

Im Übrigen haftet die Stadt Weida nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Stadt Weida obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 38 Friedhofsbeirat

Die Arbeit der Friedhofsverwaltung wird durch den Friedhofsbeirat unterstützt. Dieser setzt sich aus Stadtratsmitgliedern, Vertretern der kirchlichen Einrichtungen und weiteren berufenen Bürgern zusammen. Der Beirat ist durch den Stadtrat zu bestätigen.

§ 39 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1, Satz 4 und 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechen verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 1 nicht befolgt,
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 3
 - 1) die Wege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 2) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze, Druckschriften und gewerbliche Dienste anbietet,
 - 3) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - 4) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigter Weise betritt,
 - 5) Abraum und Materialien außerhalb der dafür bestimmten Plätze ablagert,
 - 6) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- d) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 5 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt,
- f) entgegen der Bestimmung des § 11 Umbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,
- g) entgegen der Bestimmung des § 26 Abs. 1 Grabmale oder Grabeinfassungen ohne Genehmigung errichtet oder verändert,
- h) entgegen der Bestimmung der §§ 28 und 29 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder entgegen der Bestimmung des § 32 Grabstätten vernachlässigt,
- i) entgegen der Bestimmung des § 31 Abs. 4 zu groß gewordene Gehölze nach Aufforderung nicht entfernen lässt,
- j) die Leichenhalle entgegen § 33 Abs. 1 betritt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren (StVVerstG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 41 Sprachform

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 42
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig zu dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung der Stadt Weida vom 19.11.2001 außer Kraft.

Weida, den 21.12.2010

gez. Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel